

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Geschichte der Benediktinerabtei St. Peter auf dem
Schwarzwald**

Mayer, Julius

Freiburg i. Br. [u.a.], 1893

Johannes VI. von Küssenberg (1453-1469)

urn:nbn:de:bsz:31-32155

Resignation des dortigen Pfarrers vorher entgegenzunehmen. Schon Abt Johannes V. war einige Monate vor seinem Tode mit dieser Angelegenheit betraut worden, hatte dieselbe aber nicht mehr zur Ausführung bringen können. Abt Jakob berief nun im Monat Juni 1441 „als Executor und Commissarius in sein Residenzhaus zu Freiburg“ alle an der erwähnten Incorporation Betheiligten, und am 14. August desselben Jahres unirt er, ebenfalls in seinem Residenzhaus zu Freiburg, die Kirche in Simonswald dem erwähnten Collegiatstift zu Waldkirch, nachdem der Unterhalt für einen ständigen Vicar und eine jährliche Pension für den resignirten Rector der Kirche festgesetzt war¹.

Abt Jakob II. starb am 8. August 1443. Sein Nachfolger,

Konrad von Hofen (1443—1449),

begann das durch das Feuer verwüstete Gotteshaus wieder herzustellen und „war der erste aus der Reihe der Aebte von St. Peter, welcher die Pontificalinsignien trug“. Gleich im ersten Jahre, da Abt Konrad an der Spitze der St. Peterschen Klosterfamilie stand, schickte er eine Gesandtschaft nach Wien und erhielt die Bestätigung des von Kaiser Karl IV. im Jahre 1361 gegebenen Diplomes; am 28. October 1443 nahm Kaiser Friedrich III. das Kloster St. Peter in seinen und des römischen Reiches Schutz².

Nachdem Abt Konrad im Februar 1449 eine Irrung mit dem St. Margarethenstift Waldkirch wegen der Dinghöfigkeit der sogenannten „Bünde“ im Glotterthal zu Gunsten seines Gotteshauses zu Ende geführt³, starb er noch in demselben Jahre, wahrscheinlich als Opfer der Pest, des sogenannten schwarzen Todes, der damals durch ganz Mitteleuropa zog und die Hälfte der Menschheit hinwegraffte. In der Marienkapelle fand der Abt seine Ruhestätte⁴. Zum Nachfolger in der Abtswürde zu St. Peter erhielt er

Burkhardus von Mansberg (1449—1453),

„über dessen Thaten die alles verzehrende Zeit uns keine Nachrichten erhalten hat“⁵. Ihm folgte als der dritte infulirte Abt

Johannes VI. von Küssenberg (1453—1469),

„aus ganz vornehmem Geschlecht“. „In welchem kläglichem Zustand das Kloster, von Schulden fast erdrückt, dem neugewählten Abt übergeben

¹ Syn. Ann. zu 1441.

² Perg.-Orig.-Urk. im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

³ Perg.-Orig.-Urk. im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe, ausgestellt „an der nächsten mittwochen nach unser lieben fromen tage der lichtmesse“, 5. Februar 1449.

⁴ Annal. I, zu 1449, p. 433.

⁵ Syn. Ann. zu 1449.

wurde, läßt sich nicht beschreiben.“¹ Wahrscheinlich durch den Abt Johannes VI. veranlaßt, nahm sich Mechtilb, die fromme Gemahlin des Herzogs Albrecht von Oesterreich, des Gotteshauses an und „sandte in Abwesenheit ihres Gemahles ein Schreiben an die Gerichtsherrn zu Freiburg, sie sollten das Kloster erhalten, und die Hypotheken — die Gläubiger nämlich drängten auf Zahlung — und die Güter nicht wegnehmen lassen zu nicht wieder gutzumachendem Schaden für Kloster und Gottesdienst“².

Wohl der freundlichen Gesinnung und Intercession dieser Fürstin war es zu danken, daß Graf Ulrich von Württemberg, „den die genannte Herzogin ihren Bruder nennt“, dem Abte, „der vergeblich sich alle Mühe gab, Geld zu erhalten“, mit einer Summe zu Hilfe kam³. Um dem Kloster in seiner bedrängten Lage etwas aufzuhelfen, vergabte er ferner an dasselbe die eine der beiden Pfarrkirchen zu Bissingen mitsamt dem Patronatsrecht, ferner die Kaplanei daselbst und die Nutzung des Burggrabens⁴. Da der Abt und Convent zu St. Peter die Propstei Zesingen mit einem einträglichem Gute an den Grafen abtraten, so übernahm dieser an Stelle des Klosters mehrere bedeutende Lasten und bezahlte viele Schulden für dasselbe⁵. Ferner verzichtete er für sich und seine Nachkommen auf alle Rechte (als Vogtsrechte und andere Dienstbarkeiten) auf des Gotteshauses Güter in seinen Landen und garantierte dem Kloster durch Urkunde vom 15. Juni 1453 den ewigen und ungestörten Besitz⁶.

Da zwischen den zwei Pfarrkirchen in Bissingen, St. Maria und St. Michael, Mißhelligkeiten bezüglich der Zehnten und anderer Rechte entstanden waren, so gab der Graf am 3. Februar 1468 dem Abt Johannes die Erlaubniß, die beiden Kirchen zu uniren⁷. Am 7. März desselben Jahres wurden die beiden Gotteshäuser durch den Generalvicar von Konstanz in der Weise vereinigt, daß fortan die Frauenkirche daselbst die Pfarrkirche sein sollte⁸. Damals war Leutpriester zu Bissingen Pater Petrus Emhardt, der nachher zur Abtswürde in St. Peter erhoben wurde. Bischof Ludwig von Konstanz incorporirte alsdann am 14. Juni 1476 die Pfarrei zu Bissingen mit allen ihren Einkünften und Rechten dem Kloster St. Peter⁹.

Als Graf Ulrich im Jahre 1480 starb, schrieb man, eingedenk der Gutthaten, die er dem Gotteshause erwiesen, seinen Namen als den eines besondern Wohlthäters in die Klosterannalen ein.

¹ Syn. Ann. zu 1453.

² Ibid.

³ Ibid.

⁴ Perg.-Orig.-Urk. vom 15. Juni 1453, mit dem Siegel des Grafen, im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe. Vgl. dazu Steyrer, Corp. Jur. I, 436 sqq.

⁵ Perg.-Orig.-Urk. vom gleichen Datum im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁶ Perg.-Orig.-Urk. vom gleichen Datum im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁷ Perg.-Orig.-Urk. im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁸ Perg.-Orig.-Urk. mit einem Siegel im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁹ Perg.-Orig.-Urk. mit drei Siegeln im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

Abt Johannes sah sich gezwungen, mehrere seiner schwäbischen Güter zu veräußern; so verkaufte er im Jahre 1454 ein Zinslehen bei Nabern¹, und „weil die Nothlage des Gotteshauses es so erforderte“, vier Jahre später einen Theil des größern Zehnten im Gebiet der Pfarrei Weilheim an das Prämonstratenserklöster Abelsberg².

Die bedrängte Lage des Klosters wollten sich, wie es scheint, auch einige der benachbarten Adelligen zu nutze machen, so die Freien von Kippenheim und Adam Schnewelin, die in einer Streitsache gegen St. Peter vom Freiburger Senat zurückgewiesen wurden, dann ein anderer Schnewelin, Namens Johannes, der auf der Burg Wieseneck saß und wegen verschiedener Einkünfte eine längere Streitigkeit mit Abt Johannes von St. Peter hatte³.

Solches Vorgehen von seiten der Vornehmen wirkte verführerisch auch auf andere, wie sich aus einer gerichtlichen Entscheidung vom Jahre 1465 ergibt. Der Abt Johannes hatte dem Hanmann Spizhirn ein Zinslehen zu Gundelfingen verpachtet; da derselbe aber jahrelang keinen Zins bezahlte, wurde ihm dasselbe wieder entzogen. Seine Erben jedoch machten den Versuch, das Gut als ihr Eigenthum zu beanspruchen, und ließen die Sache zur gerichtlichen Entscheidung kommen, die aber zu ihren Ungunsten ausfiel⁴.

In demselben Jahre hatte das Kloster auch eine Irrung mit der Johannitercommende zu Neuenburg am Rhein. Es handelte sich um „einen ständigen Zins von einigen Gütern im Bugginger Gebiet“, der an die Commende zu zahlen war, und zwar bestand derselbe in „4 Sester Müssen, 2 fetten Hähnen und 10 Schilling“. Die Entscheidung ward zu Gunsten der Commende gegeben⁵.

Das wichtigste und für die Folge einflußreichste Ereigniß aus der Regierungszeit des Abtes Johannes VI. ist

die Abfassung des sogen. großen Dingrodels vom Jahre 1456.

Derselbe ist in seinen wesentlichen Theilen eine Zusammenfassung der in den einzelnen Hof- und Dorfordnungen bisher zerstreuten Bestimmungen und ist eines der vollständigsten Bauernrechte, die uns erhalten sind⁶.

Die wirtschaftliche Lage der Schwarzwälder Bauern war im Laufe des 15. Jahrhunderts ungünstig geworden; es war eine Entwerthung

¹ Syn. Ann. zu 1454.

² Perg.-Orig.-Urk. vom 11. December 1458, mit dem Siegel der beiden Klöster, im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

³ Annal. I, zu 1459, p. 447.

⁴ Perg.-Orig.-Urk. vom 4. Juli 1465 im Gen.-Land.-Arch. in Karlsruhe.

⁵ Syn. Ann. zu 1465. ⁶ Weisthümer 2c. S. 346: Dingrodel von St. Peter.

des Grundbesitzes eingetreten, so daß sogar manche der weniger erträglichen Güter brach liegen blieben, — auch eine der Folgen der so heftig auftretenden Epidemien. Wegen der bedrängten Lage des Klosters mochten jetzt auch die Steuern und Abgaben strenger eingefordert werden — es entstand „eine Zweiung zwischen den ehrbaren Leuten der Vogtei und dem Abt“¹. Die Leistungen an das Gotteshaus waren thatsächlich gar nicht bedeutend, und dieses hatte geringen Gewinn davon; aber eines wurde von den Unterthanen oft hart empfunden und konnte in der That für den Wohlstand Einzelner manchmal bedenklich werden: das war die oben erwähnte sogen. Dreitheiligkeit. Diese war die Ursache, daß sich jene „merklich beklagten, allzu beschwert zu sein, und darauf mit Ernst baten, solchen Drittheil abzulassen“².

Abt Johannes verschloß diesem Ansuchen sein Ohr nicht; unter Vermittelung des Kastvogtes, des Markgrafen Rudolf von Hachberg, kam eine Einigung zu stande. Man wollte von beiden Seiten eine genaue Festsetzung „ihrer beider Rechte, Gewohnheiten und Herkommen“³, die nun nicht nur für dieses und jenes Thal, sondern für die ganze Kastvogtei gelten sollte; diese bestand noch aus den Thälern Eschbach, Ibenenthal, Nor, Lauterbach und den Selbögütern.

Zu diesem Zwecke wurden Schiedsleute von beiden Parteien bestimmt und diesen vom Markgrafen ein Obmann beigegeben. Von diesem Schiedsgerichte wurde nun nicht nur beigezogen, was noch an „etlich Bücher und alten Register und Nodel des Gotteshauses“ vorhanden war, sondern es wurden auch die ältesten Unterthanen und sogar die Nachbarn aus Ebnet und St. Märgen „bei ihren Gelübden und Eiden“ verhört⁴. Man verfuhr so, um alles das und nur das in dem neuen Dingrodel zu vereinigen, was immer für ein Bauernrecht des Schwarzwaldes in jenen Zeiten von Wichtigkeit war.

So entstand das „Dingl-Recht zu Espach, Ywa, Rohr und Luterbach“, gewöhnlich „der große Dingrodel“ genannt⁵.

Die weitaus bedeutendste Neuerung war die, daß die Dreitheiligkeit vom Kloster aufgegeben wurde. Hundert Gulden gaben

¹ Steyrer, Corp. Iur. S. Petr. II, 6.

² Weisth. S. 346, Nr. 4.

³ Steyrer l. c. II, 6.

⁴ Ibid. II, 6. 7.

⁵ Ibid. II, 5: Dingl-Nodel sive ut in vetusto Urbario hoc volumen inscribitur: Dingl-Recht zu Espach, Ywa, Rohr und Luterbach. L. c. p. 9: Item diß sind die Recht des Gots Huses zu sannt Peter in dem Schwarzwald Sannt Benedictenn Ordenn Constentzer Bistumb, die sye haben über ir Lütt unnd über ire gütter, als man die yerlich kündet unnd künden sol in irenn Dinghoffenn zu Espach, zu Ywan, zu Nor, unnd im Lauterbach im Slotertal, onn andere recht, die sye sunnderlich haben an irenn gütttern, die in die Dinghoff gehörend.

die Untertanen sofort als Ablösungssumme und verpflichteten sich im übrigen, den „Erschatz“ zu geben: den einfachen bei jedem Erbe, den doppelten beim Verkauf, von beiden Contrahenten je einen¹. Einfacher „Erschatz“ hatte immer gegeben werden müssen, und die Bemessung gleich einem Jahreszins war sehr gering; er betrug in den vier Vogteien für jedes Gut nur 8 Schilling². Stillschweigend wurde an Stelle des alten Begriffs „Lehen“ der allgemeine „Gut“ eingeführt, obgleich die jetzigen Güter durchweg mehr als ein altes Lehen betrug, ja oft zwei, drei und noch mehr Lehen umfaßten.

Am größten war der Gewinn für die Selbfgüter, denn den Inhabern derselben ward hierdurch das Erbrecht an ihren Gütern gewährt. Wirtschaftlich unterschieden sie sich fortan von den Lehenleuten nur dadurch, daß ihr Grundzins nicht fest bestimmt war³. Es war von sehr geringer Bedeutung, daß das Gotteshaus sich diesen „Erschatz“ sichern wollte, indem „beredt wurde, das die erschatz herrnrecht sin sollend, und kein versetzen, verpieten, noch pfenden dem gotshus daran kein Schaden bringen solle“⁴.

Bezüglich der Güter wurde festgesetzt, daß „niemand des Gotteshauses eigene Güter ohne eines Abtes oder seines Amtmannes Willen und Erlauben verkaufen oder versetzen soll, darum daß die Güter dem Gotteshaus und den Untertanen zum nützlichsten und besten verliehen und nicht zergengt (getheilt) werden sollen“⁵. Die Untheilbarkeit der Höfe, zunächst nur Verwaltungsmaßregel, wurde durch die regelmäßige Anwendung bald Recht.

Ferner wurde bestimmt: „Wer seine liegenden Güter verkaufen will, der soll dies thun in des Gotteshauses Gerichten im Beisein des Amtmannes und einiger Gerichtskleute, und es soll der Verkäufer und Käufer von Stund an den Kauf einschreiben lassen, und wer das nicht thäte, bessert (bezahlt als Buße) dem Gotteshaus ein Pfund Pfennig dafür.“⁶

Sodann wurde jetzt das Vorzugsrecht der Erben und des Gotteshauses beim Verkauf schärfer betont: „Wer seine Güter verkaufen will, der soll sie drei stund (mal) öffentlich feil bieten; wollen die nächsten Erben kaufen, so soll er ihnen das vor andern geben oder dem Gotteshaus.“ Ja, nach dem jetzt eingeführten „Zugrecht“ sollte auch nach geschehenem Verkauf eines Gutes an einen Fremden den Erben und dem Gotteshaus, wenn sie gute Sicherheit geben, das Recht verbleiben, um denselben Preis, den der Fremde gegeben, das Gut einzulösen⁷.

¹ Weisth. S. 347, Nr. 6.² Ebb. Nr. 7.³ E. Gothein a. a. D. S. 296.⁴ Weisth. S. 348, Nr. 8.⁵ Ebb. S. 348, Nr. 10.⁶ Ebb. Nr. 11.⁷ Ebb. Nr. 10.

Beim Uebergang des Gutes von den Eltern auf die Kinder wurde, ohne daß besondere Bestimmungen darüber getroffen worden wären, das Minorat bald Gewohnheitsrecht. Meistens übergab der Vater bei Lebzeiten dem Jüngsten das Gut zu sehr ermäßigtem Preise und behielt sich ein „Leibgeding“ vor. Auch wenn die Eltern starben und der jüngste Erbe unmündig war, wurde das Gut nur für ihn verwaltet. Schon in den alten Dingrechten war bestimmt, daß das Gotteshaus das Erbe Unmündiger verwalten solle. Der Abt ernannte den Pfleger, und häuerliche Schiedsleute entschieden die etwa sich ergebenden Streitfälle¹.

Da das Kloster zugleich die Seelsorge in den dem Gotteshause zunächst gelegenen Gebieten übte, so waren auch die individuellen religiösen Beiträge in dem kleinen geistlichen Gemeinwesen gesetzlich geordnet und fanden im Dingrodel mit andern kirchlichen Vorschriften ihre Stelle, so „das Opfer an den vier Hochfesten (hochziten)“ und „das Seelgerett derer, die zu dem heiligen Sacrament gegangen“; letzteres betrug 37 Pfennig. Die Gemeinde wurde hierbei als Einheit aufgefaßt: beim Todesfall eines Einheimischen mußte aus jedem Hause Mann und Frau opfern, beim Tode eines „ellenden Menschen“ — eines zugezogenen Fremden, deren es bei der Freizügigkeit und bei der Bebauung der Güter mit Knechten viele gab, — wenigstens eines von beiden².

Dies die wichtigsten Bestimmungen des großen Dingrodels vom Jahre 1456.

Die Rechtsentwicklung des Mittelalters wurde für St. Peter durch den Dingrodel zum Abschluß gebracht; auch die wirtschaftliche Entwicklung war hiermit in ein ruhiges Geleise gekommen.

¹ G. Gothein a. a. D. S. 297.

² Weisth. S. 352, Nr. 35. 37. 39. G. Gothein a. a. D. S. 280.